

**Versuche zur tierschutzgerechten Fallenjagd:****Kontrollzeiten bei Wiesel-Wippbrettfallen****Zusammenfassung**

In einem Praxisversuch wurde überprüft, ob die in Baden-Württemberg neu festgesetzte Kontrollfrequenz und die Bauartvorschriften für Wiesel-Wippbrettfallen ausreichen, um den unversehrten Lebendfang von Wiesel zu gewährleisten. Hierzu wurden 35 bis 44 Wiesel-Wippbrettfallen im Zeitraum August, September 1997 in zwei Untersuchungsgebieten für jeweils ca. 1 Woche aufgestellt und entsprechend der neuen Vorschriften dreimal täglich (morgens, mittags und abends) kontrolliert. Es fingen sich insgesamt 45 Mauswiesel und 3 Hermeline. Alle Wiesel wurden lebend, unversehrt und ohne äußerlich erkennbare Beeinträchtigungen vorgefunden. Der Stichprobenumfang für Mauswiesel wird als ausreichend angesehen. Für Hermeline ist bekannt, daß sie wesentlich längere Zeiten in einer Falle unbeschadet überstehen als Mauswiesel. Weitere Versuche, um speziell den Stichprobenumfang für das Hermelin zu erhöhen, erübrigen sich daher. Es gilt somit: Die mit der Durchführungsverordnung zum neuen Landesjagdgesetz getroffenen Regelungen zum Einsatz von Wiesel-Wippbrettfallen hinsichtlich Bauart und Kontrollzeiten sind ausreichend, um den unversehrten Lebendfang der beiden Wieselarten zu gewährleisten. Auch Beifänge (unbeabsichtigt gefangene Tiere anderer Arten) bereiten keine Probleme hinsichtlich des Tier- und Artenschutzes. Sie werden durch ein geeignetes Auslösegewicht der Wippe vermieden, bzw. können unversehrt in die Freiheit entlassen werden.

Einleitung

Die beiden Wieselarten Mauswiesel und Hermelin unterliegen dem Jagdrecht und haben eine Jagdzeit vom 1. August bis zum 28. Februar. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise lassen sie sich gezielt nur mit Hilfe von Fallen erbeuten. Für den Fang von Wiesel werden die sogenannten Wiesel-Wippbrettfallen verwendet. Es handelt sich hierbei um Lebendfangfallen, die an von Wiesel belaufenen Stellen aufgestellt werden. In der Falle befindet sich das Wippbrett. Durch das Eigengewicht eines in die Falle einlaufenden Tieres verschließt diese Wippe die Falle. Schlagende Teile sind nicht in der Falle enthalten. Für den unversehrten Lebendfang bestehen so gute Voraussetzungen. Es ist allerdings weiterhin zu fordern, daß die gefangenen Tiere bis zu ihrer Entnahme keiner übermäßigen Belastung (z.B. durch Streß) ausgesetzt sind. Bislang war es üblich, Wiesel in recht großen Zeitabständen zu kontrollieren. Bekannt geworden ist, daß bei einer Kontrollfrequenz von einmal täglich ein Teil der Wiesel bereits tot in der Falle vorgefunden wird. Die Größe einer Falle ist in diesem Zusammenhang möglicherweise ein weiterer Einflußfaktor.

Bei der Novellierung des baden-württembergischen Landesjagdgesetzes wurde diesen Umständen Rechnung getragen. In der Durchführungsverordnung zum LJagdG wurden vorgeschrieben:

Die Kontrollzeiten:

Hierzu heißt es in § 5 der LJagdG DVO: Wieselwippbrettfallen sind zu kontrollieren mindestens zweimal täglich mittags und abends, spätestens jedoch 12 Stunden nach der Fängischstellung der Falle.

Die Bauvorschriften:

In Anlage 3 zur LJagdG DVO sind für die Wiesel-Wippbrett-Kastenfalle die Mindestgrößen für den Fangraum festgelegt. Sie betragen: Länge 50 cm, Breite 8 cm, Höhe vorn 8cm, Höhe hinten 13 cm. Darüber hinaus gilt für Kastenfallen allgemein: Sie müssen so beschaffen sein, daß eine Verletzung der gefangenen Tiere ausgeschlossen ist. Mit Ausnahme von Drahtgitter sind alle Materialien zugelassen. In geschlossenem Zustand müssen die Fallen abgedunkelt sein. Kontrollöffnungen aus Draht sind zulässig, falls Verletzungen der Tiere ausgeschlossen sind.

Diese Vorschriften wurden von seiten des Tierschutzes jedoch als noch nicht ausreichend angesehen. Insbesondere wurden die Zeiträume zwischen den Kontrollen weiterhin als zu lang bezeichnet. Die Wildforschungsstelle erhielt daher vom Ministerium für Ländlichen Raum den Auftrag, in einem Praxisversuch zu überprüfen, ob die neu festgesetzte Kontrollfrequenz ausreicht, um den unversehrten Lebendfang von Wiesel zu gewährleisten. Dieser Versuch wurde in zwei Untersuchungsgebieten im August und September 1987 durchgeführt.

Fallenkonstruktion

Angefertigt wurden Wippbrettfallen als Holzkastenfallen nach üblichem Bauartprinzip (vgl. u. a. CLAUSSEN, G., 1979: Fallenbuch der Praxis. Verlag Dieter Hoffmann. Mainz.). Zur Gewährleistung der jetzt gültigen Anforderungen an die Fallen wurden nur kleine Änderungen im Detail vorgenommen (vgl. Abb. 1). Auf der dem Einlauf gegenüberliegenden Seite waren die Fallen mit einem Schieber aus 2 mm starkem Aluminiumblech verschlossen. Der Schieber sorgte für eine Abdunklung des Fangraumes bei geschlossener Wippe und wies zur Belüftung des Fangraumes 6 Löcher mit 5 mm Durchmesser auf, deren Größe und Anordnung so gewählt war, daß Wiesel sich mit ihren Fangzähnen nicht darin verfangen konnten. Zusätzlich zu diesem Metallschieber war noch eine ebenfalls herausnehmbare Glasscheibe angebracht. Bei hochgezogenem Metallschieber war so eine Inspektion des Falleninnenraumes und die Beobachtung eines gefangenen Tieres möglich, ohne daß es entweichen konnte. Das Auslösegewicht der Fallen wurde durch entsprechende Anordnung der Auflageachse für die Wippe so eingestellt, daß das Gewicht einer Spitzmaus ausreichte, um die Falle auszulösen. In der jagdlichen Praxis ist das Auslösegewicht höher.

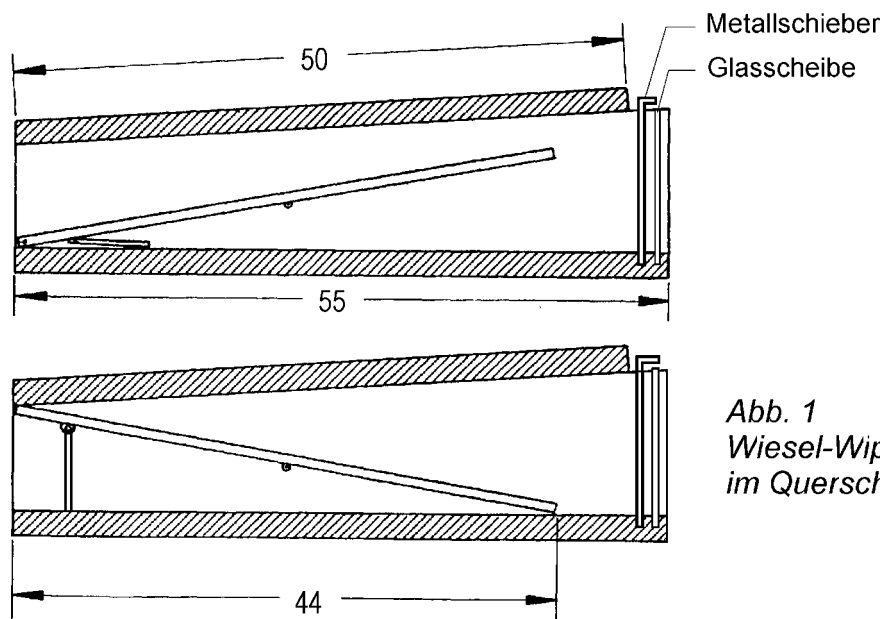


Abb. 1
Wiesel-Wippbrettfalle
im Querschnitt

Fallenstandorte

Durchlaßrohre (z.B. unter Feldwegen) trocken gefallener Entwässerungsgräben gelten als die aussichtsreichsten Fallenstandorte. Entsprechend wurde die überwiegende Mehrzahl der Fallen in derartigen Durchlässen aufgestellt. Nur einige Fallen wurden in Hecken oder an Ackerfurchen aufgestellt.

Kontrolle - Expositionsdauer

Eine Falle muß gemäß der Vorschriften zur Fallenkontrolle (§ 5 LJagdG DVO) mindestens mittags und abends kontrolliert werden, spätestens jedoch 12 Stunden nach der Fängischstellung der Falle. Da in der Praxis eine Falle durchgängig für mehrere Tage aufgestellt wird, ist demnach eine Kontrollfrequenz von dreimal täglich erforderlich und zwar morgens, mittags und abends. Entsprechend wurden die Kontrollzeiten im Versuch wie in Tabelle 1 angegeben ausgerichtet.

Tabelle 1
Kontrollschema bei den Fangversuchen

Kontrollzeit	Fangperiode	Expositionsdauer
ca. 13:00 Uhr	Morgen	6 Stunden
ca. 19:00 Uhr	Nachmittag	6 Stunden
ca. 7:00 Uhr	über Nacht	12 Stunden

In der ersten Spalte der Tabelle 1 stehen unter Kontrollzeit Cirka-Angaben. Dies hat folgenden Grund: Im Versuch kamen bis zu 44 Fallen in einer sogenannten „trap line“ zum Einsatz, die nacheinander in jeweils gleicher Reihenfolge kontrolliert wurden. Daher kann z.B. die Zeitangabe 13:00 Uhr nur für die erste Falle gelten. Für die nachfolgenden Fallen verschiebt sich die exakte Kontrollzeit jeweils etwas. Für jede Falle war aber gewährleistet, daß die Intervalle zwischen den Kontrollen gleich groß blieben (zweimal 6 Stunden, einmal 12 Stunden).

Abweichend von dem in Tabelle 1 angegebenen Kontrollschema wurde versuchsweise an zwei Tagen die Morgenkontrolle ausgelassen. Für diesen Fall ergab sich die Fangperiode „über Nacht + Morgen“ = 18 Stunden Expositionsdauer (von ca. 19:00 Uhr bis 13:00 Uhr).

Sämtliche Kontrollen wurden von Mitarbeitern der Wildforschungsstelle durchgeführt. Der Zustand eines gefangenen Tieres konnte nach gezogenem Metallschieber durch die Glasscheibe hindurch beurteilt werden.

Untersuchungsgebiete

Zwei Untersuchungsgebiete wurden ausgewählt:

A:

Das Fanggebiet liegt im Kreis Ravensburg (Oberschwaben). Die Höhe über N.N. reicht von 570 m bis 668 m. Intensive Ackernutzung überwiegt, Grünlandflächen und kleinere Gehölzstrukturen sind eingestreut.

B:

Das Fanggebiet liegt im Ortenaukreis (Oberrheinebene). Die Höhe über N.N. reicht von 136 m bis 140 m. Das bisher noch nie flurbereinigte Gebiet ist strukturreich (relativ kleine Felder, viele Gräben, Raine usw). Zahlreiche Biotopverbesserungsmaßnahmen durch den betreffenden Revierinhaber tragen zusätzlich zum Strukturreichtum der Feldflur bei.

Fangergebnisse

In Probefläche A wurden 42 Fallen Mitte August aufgestellt und dreimal täglich kontrolliert. Nach 7 Tagen hatte sich nur ein Wiesel in einer „über Nacht- Fangperiode“ gefangen. Dieses war ein Mauswiesel und wurde lebend und unversehrt vorgefunden. Wegen des geringen Fangerfolges wurde der Versuch in Probefläche A abgebrochen.

In Probefläche B kamen 35 bis 44 Fallen zum Einsatz. Sie wurden in der Zeit vom 20. September bis zum 27. September gestellt. Bei einer Kontrollfrequenz von dreimal täglich wurden 44 Mauswiesel und 3 Hermeline gefangen. Alle diese Wiesel waren lebend, unversehrt und ohne sonst äußerlich erkennbare Beeinträchtigung. Deutlich wurde die überwiegende Tagaktivität der Wieselarten bestätigt. In den Fangperioden „Morgen“ und „Nachmittag“ wurden wesentlich mehr Wiesel gefangen als in der Periode „über Nacht“ (vgl. Tab. 2).

Weil bei einer Kontrollfrequenz von dreimal täglich sämtliche Wiesel lebend angetroffen wurden und sich über Nacht außerdem nur relativ wenige Wiesel fingen, wurde in Probefläche B versuchsweise an zwei Tagen bei 44 Fallen die Morgenkontrolle ausgelassen. Es ergab sich in diesem Fall eine Zeitdauer von 18 Stunden zwischen den Kontrollen (von ca. 19:00 Uhr bis 13:00 Uhr = Fangperiode „über Nacht + Morgen“). Bei diesem Versuch wurden 8 Mauswiesel gefangen, eines davon war tot (vgl. Tab. 2).

Tab. 2

Fangergebnisse in Probefläche B (35 - 44 Fallen, 20.09. - 27.09.97)

Fangperiode	Mauswiesel		Hermelin	
	N	davon tot	N	davon tot
Morgen (6 h) ca. 7:00 - 13:00	17	0	1	0
Nachmittag (6 h) ca. 13:00 - 19:00	18	0	2	0
über Nacht (12 h) ca. 19:00 - 7:00	9	0	0	-
bei Kontrolle 3x täglich	44	0	3	0
über Nacht + Morgen (18 h) ca. 19:00 - 13:00	8	1	0	-

Schlußfolgerungen

Unversehrter Lebendfang und Kontrollzeiten

Wenn Wiesel-Wippbrettfallen durchgängig mehr als einen Tag fängisch stehen sollen (was in der Praxis die Regel sein wird), so ergibt sich bei strikter Auslegung der jetzt in Baden-Württemberg gültigen Vorschriften zur Fallenkontrolle die Notwendigkeit, die Fallen dreimal täglich zu kontrollieren und zwar morgens, mittags und abends. Bei unseren Versuchen mit entsprechend dreimaliger Fallenkontrolle pro Tag fingen sich insgesamt 45 Mauswiesel und 3 Hermeline. Alle diese Wiesel wurden lebend, unversehrt und ohne äußerlich erkennbare Beeinträchtigungen vorgefunden. Der Stichprobenumfang für Mauswiesel wird als ausreichend angesehen. Für Hermeline ist der Stichprobenumfang für sich allein betrachtet jedoch viel zu gering. Dennoch kann hier eine klare Aussage hinsichtlich der Versuchsergebnisse getroffen werden, die für beide Arten gültig ist und zwar aus folgendem Grund: Aus älteren Untersuchungen ist bekannt, daß Hermeline wesentlich längere Zeiten in einer Lebendfangfalle wohlbehalten überstehen können als Mauswiesel. Das Mauswiesel ist also in dieser Hinsicht die empfindlichere Art, was durch die geringere Körpergröße und die höhere Stoffwechselrate zu erklären ist. Wenn also für das Mauswiesel an einer genügend großen Stichprobe nachzuweisen ist, daß die Tiere bei einem bestimmten Fallenkontrollmuster ausnahmslos lebend angetroffen werden, so kann davon ausgegangen werden, daß dieses für die unempfindlichere Art Hermelin erst recht gilt.

Es kann demnach hier folgende Aussage getroffen werden:

- Die mit der Durchführungsverordnung zum neuen Landesjagdgesetz getroffenen Regelungen zum Einsatz von Wiesel-Wippbrettfallen hinsichtlich Bauart und Kontrollzeiten sind ausreichend, um den unversehrten Lebendfang der beiden Wieselarten zu gewährleisten.

Beifänge

In Wiesel-Wippbrettfallen können in Abhängigkeit vom Auslösegewicht der Wippe auch Beifänge anderer Arten, insbesondere aus der Gruppe der Kleinsäuger, auftreten. Absichtlich wurde in unseren Versuchen das Auslösegewicht entgegen der

sonst üblichen Praxis sehr gering gehalten, um diese möglichen Beifänge bis hin zu den sehr leichten Spitzmäusen mit untersuchen zu können. Die Beifänge bestanden bei den Versuchen mit 3 mal täglicher Kontrolle insgesamt aus 100 Kurzschwanzmäusen (Feldmäuse und Erdmäuse), 1 Wald- oder Gelbhalsmaus, 6 Spitzmäusen, 1 Erdkröte und 2 Nacktschnecken. Der Anteil der tot aufgefundenen Tiere war sehr gering (8 von 100 Kurzschwanzmäusen, 1 von 6 Spitzmäusen), obwohl es sich hierbei um Arten mit sehr hoher Stoffwechselrate handelt. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß bei größeren Kleinsäufern (über Feldmausgröße) die im Versuch gewählten Kontrollzeiten für den unversehrten Lebendfang ausreichen. Dies wird auch durch ältere Untersuchungen mit Wiesel-Wippbrettfallen bestätigt, bei denen aus der Gruppe der größeren Kleinsäuger Schermäuse, Wanderratten, Feldhamster, junge Igel und junge Wildkaninchen als Beifänge auftraten: Obwohl damals die Fallen nur einmal am Tag kontrolliert wurden, wurden diese Tiere fast ausnahmslos lebend vorgefunden (PEGEL 1984, unveröffentl.)

Aus diesen Befunden ergibt sich, daß Beifänge in der jagdlichen Praxis keine Probleme hinsichtlich des Tier- und Artenschutzes aufwerfen:

- Beifänge von Arten bis Feldmausgröße (insbesondere die nicht besonders geschützten Mäusearten) wären zwar bei niedrig eingestelltem Auslösegewicht der Wippe häufig. Aber in der jagdlichen Praxis werden die Auslösegewichte so eingerichtet, daß sich eben keine Tiere fangen, die bedeutend leichter als Wiesel sind. Andernfalls wären die Fallen laufend blockiert und der Fangerfolg für Wiesel entsprechend verringert.
- Beifänge von Arten, die schwerer als Feldmäuse sind, treten generell recht selten auf. Diese unbeabsichtigt gefangenen Tiere können jedoch bei der jetzt vorgeschriebenen Kontrollfrequenz immer unversehrt in die Freiheit entlassen werden.

In der Vergangenheit wurde verschiedentlich empfohlen, in den Wiesel-Wippbrettfallen eine Ausschlupföffnung für Mauswiesel anzubringen. Dieser Empfehlung schließen wir uns nicht an. Die Ausschlupföffnung veranlaßt auch größere Tiere, wie das Hermelin, zu Versuchen, sich durch diese Öffnung hindurchzuzwängen. Abgesehen von der Gefahr, daß größere Tiere (z.B. junge Hermeline) dann in dieser Öffnung stecken bleiben könnten, verursachen diese Ausbruchversuche unnötigen Streß. Da der unversehrte Lebendfang von Mauswieseln bei der vorgeschriebenen Fallen-Kontrollfrequenz gewährleistet ist, erübrigen sich Ausschlupföffnungen. Wer gezielt nur das Hermelin fangen will, kann Mauswiesel bei der turnusmäßigen Kontrolle freilassen.

Beurteilung der Wieselfanghäufigkeiten bei den Versuchen

Bemerkenswert sind die Befunde zu den sehr unterschiedlichen Wieselhäufigkeiten in den Untersuchungsgebieten. In dem Jagdrevier der Oberrheinebene (Probefläche B) werden die Wiesel bejagt (Berufsjägerbetreuung des Revieres). Trotzdem hatten wir dort bei unserem Versuch einen relativ hohen Fangerfolg (Anzahl der pro Falle und Zeiteinheit gefangenen Wiesel). Das Revier weist einen für heutige Verhältnisse bemerkenswert hohen Niederwildbesatz auf. Auf der Probefläche in Oberschwaben (Probefläche A) werden die Wiesel dagegen seit vielen Jahren überhaupt nicht mehr bejagt. Der Niederwildbesatz ist sehr gering, dafür ist die Fuchsdichte aber sehr hoch. Auch früher, zu Zeiten mit noch gutem Niederwildbesatz wurden die Wiesel dort nur gelegentlich bejagt, dann allerdings - nach Auskunft der Jagdausübungsberechtigten - mit gutem Fangerfolg. Trotz der vorher also verschwindend geringen Bejagungsintensität haben wir bei unserem Versuch in Oberschwaben dort nur ein einziges Wiesel gefangen. Andere klimatische Gegebenheiten und nicht vergleichbare Biotopstrukturen mögen eine Ursache für diese großen Unterschiede in den Wieseldichten sein, aber sie erklären nicht alles. Die Befunde stehen jedenfalls nicht im Widerspruch zu der von Berufsjägern immer wieder geäußerten Auffassung: „Durch Räuberkontrolle wird der Niederwildbesatz gefördert. Davon profitiert wiederum das Raubwild wegen des erhöhten Nahrungsangebotes. Schließlich können Räuber und Beutetiere durchaus auch auf höherem Dichteniveau leben wie vorher“. Die Wieselarten haben einen sehr hohen Populationsumsatz, das heißt sie sind sehr kurzlebig (auch wenn sie nicht bejagt werden!), haben dafür aber eine sehr hohe Vermehrungsrate. Durch den Wieselfang verursachte Verluste können daher schnell kompensiert werden. Aber auch nur zeitweise abgesenkte Wieseldichten können durchaus zur Reduktion des Beutegreiferdruckes beitragen. Jedenfalls zeigen die Fangversuche, daß der Wieselfang den Wieselbesatz nicht gefährdet und daß andere Faktoren als die Bejagung die Dichte dieser Arten in erster Linie bestimmen.

Bericht:

Dr. M. Pegel, Dezember 1997

Fallenaufstellung und Kontrolle:

S. Seitler (überwiegend) sowie A. Elliger, P. Linderoth, M. Pegel

© Wildforschungsstelle, Aulendorf.